

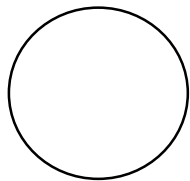


- kann mit der Bescheinigung über die Erfolglosigkeit Klage beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden,
- können die Kosten des Schlichtungsverfahrens als Teil der Gerichtskosten geltend gemacht werden.

Wegen der Aufgaben und Zuständigkeiten (sachlich und örtlich) des Schiedsamtes können Sie sich auch im Internet unter <http://www.schiedsstellen.de> und <http://www.bds-brandenburg.de> über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.-BDS- informieren. Sie finden hier umfassende Angaben über die das Schiedsamt/ die Schiedsstelle betreffenden jüngsten Gesetzesänderungen und die neuen Zuständigkeiten der Schiedsämter / Schiedsstellen in den Ländern.

Für eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung Ihres Anliegens wird Ihnen empfohlen, die Sprechstunden der Schiedsstelle aufzusuchen.

Polizeidienststelle



Stempel

Ihre zuständige Schiedsstelle	
Schiedsstellenbezirk:	
Schiedsstelle:	
Anschrift :	
Telefon:	

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0

E-mail: info@bdsev.de

Internet: <http://www.schiedsamt.de>

Stand: 24. April 2005

**BUND
DEUTSCHER
SCHIEDSMÄNNER und
SCHIEDSFRAUEN**



DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN VOR DER SCHIEDSSTELLE

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES SCHIEDSSTELLENGESETZES
DES LANDES BRANDENBURG

**BÜRGERINFORMATION
ZUR
AUSLAGE
BEI
POLIZEIDIENSTSTELLEN**

Bearbeitet von
Jürgen Hupperts
Schiedsmann in Monheim
Stellv. Bundesschriftführer des BDS

Heft Nr. 3 B

überarbeitet von Andreas Roß
Schiedsmann in Fontanestadt Neuruppin



Das Schiedsamt

- ist ein Ehrenamt
- dient der vorgerichtlichen Streitschlichtung
- ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) - § 32 SchG Bbg
- ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) - § 1 Bbg GüteStG

Bei einem Streit oder anderen Ereignissen, die die Rechte eines Einzelnen oder einer Gruppe verletzen, geht der Bürger zur Polizei.

Die Polizei muss – bei entsprechendem Wunsche / Antrag der Bürgerin / des Bürgers – eine Anzeige aufnehmen und wird diese in der Regel **ohne weitere Ermittlungen** an die Staatsanwaltschaft leiten.

Die Staatsanwaltschaft prüft in Strafsachen das **öffentliche Interesse**. **Bei Privatklagedelikten im Sinne des § 374 StPO wird sie das öffentliche Interesse oft verneinen und die Anzeige nicht weiter verfolgen – das Verfahren einstellen und ggf. auf den Privatklageweg verweisen.**

Das bedeutet, dass für derartige **strafrechtliche Fälle** ein besonderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, der über die zuständige Schiedsstelle mit Durchführung eines Sühneversuches gemäß § 380 StPO beschränkt werden kann.

Dies gilt bei:

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung
- Bedrohung
- Sachbeschädigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses.

Den Schiedspersonen (Schiedsmännern und Schiedsfrauen) sind durch die Neufassung des SchG Bbg zum 21.11.2000 (GVBl. I S. 158) neue Aufgaben übertragen worden. Danach ist eine Klage vor dem Amtsgericht **in Zivilsachen** erst zulässig, wenn ein Schlichtungsverfahren vor einer Gütestelle durchgeführt worden ist und keine Einigung erreicht werden konnte.



Dies gilt für folgende Bereiche:

- In vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 750 € nicht übersteigt.
- In Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b) eines Grenzbaumes nach § 923 BGB,
 - c) der im brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt.
- In Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Der Schlichtungsversuch in Zivilsachen ist nicht erforderlich, wenn beide Parteien nicht in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben.

Zuständig ist in allen Verfahren die Schiedsstelle, in deren Bezirk der Schädiger/ die Schädigerin oder der Antragsgegner / die Antragsgegnerin wohnt.

Der Antragsteller hat einen voraussichtlich **kostendeckenden Vorschuss** an die Schiedsstelle zu zahlen (30 bis 50 €). Wer dann letztendlich die Kosten trägt, ergibt sich aus dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung. Die Kosten setzen sich zusammen aus Gebühren in Höhe von 10,00 € bis 40,00 € zuzüglich Auslagen (Porto, Schreibgebühren usw.).

Wenn eine Einigung vor der Schiedsstelle erreicht wird, wird das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen. Der Vergleich hat die gleiche Rechtsqualität wie ein Abschluss vor Gericht. Er ist ein Titel, aus dem 30 Jahre lang vollstreckt werden kann – soweit entsprechende Verpflichtungen darin vereinbart sind.

Wenn keine Einigung erreicht wird,

- kann eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungs-/ Sühneversuchs beantragt werden,